

eines Willensmangels eines Ehepartners gegenüber den Wesenszügen der Ehe etc., nicht nur zu denen der Verwandtenehen – Stellung nehmen. Dabei wurden an der Kurie Dispensverfahren entwickelt, die aber eben ganz natürlich einen zunehmenden Einfluß auf die Gestaltung weltlicher Ordnungen gestatteten. Und dabei gab es Päpste, die dieses Instrument des Dispenses weitherzig anwandten, und andere, die sich konservativer von der Ausdehnung ihrer Einflußmöglichkeiten zurückhielten. Papst Eugen III., bei dem Friedrich Barbarossa schon bald nach seiner Thronerhebung durch Boten die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe erbeten hatte, gehörte – als ehemaliger Zisterzienser und Schüler Abt Bernhards von Clairvaux – offenbar, wie sein schon angeführtes Verhalten gegenüber König Ludwig VII. von Frankreich und gegenüber Graf Hugo von Molise zeigt, zu den behutsameren Anwendern des Ehedispenses. So wie die Kirche sich gewiß für die Trennung der inzestuösen Ehen einzusetzen hatte, so mußte sie doch eben gleichzeitig am Grundsatz der Unauflöslichkeit aller sonstigen Ehen festhalten. Wie soll man dann aber die Annullierung der Ehe Friedrich Barbarossas – sogar durch päpstliche Legaten vorgenommen – erklären? Hat Papst Eugen III. der Trennungsabsicht Friedrichs I. etwa nur deshalb zugestimmt, weil er einen Konflikt mit ihm vermeiden wollte und weil eventuell die Verwandtschaftsgradberechnung noch recht variabel gewesen sei³⁶? War die päpstliche Zustimmung zur Eheannullierung vielleicht ein Politikum³⁷, letztlich ein politischer Kuhhandel, bei dem Friedrich dem Papsttum bestimmte politische Konzessionen machen mußte, um sein Ziel zu erreichen? Hat Eugen III. der Ehetrennung Friedrichs zugestimmt, damit dieser eine Ehe mit einer byzantinischen Prinzessin eingehen könnte, wodurch er sich Vorteile für die Römische Kirche in Süditalien ausrech-

36) So etwa der Erklärungsweg von RASSOW, *Honor imperii* (wie Anm. 6) S. 16. Dies sei dem Papst möglich gewesen, weil – trotz der Fixierung des Eherechtes im damals seit etwa zwei Jahrzehnten vorliegenden und an der Kurie natürlich bekannten *Decretum Gratiani* – ein fester kirchlicher Standpunkt für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade noch nicht bestanden habe.

37) Odilo ENGELS, *Zum Konstanzer Vertrag von 1153*, in: *Deus qui mutat tempora, Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Festschrift für Alfons Becker, hg. von Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB, (1987) S. 255, meint zur Eheannullierung Friedrichs I.: „Der Papst konnte vom *impedimentum consanguinitatis* dispensieren, tat dies aber in allen bekannten Fällen nicht nach irgendwelchen überzeitlichen Normen, sondern nach aktuellen Erfordernissen der Politik, so wie er sie sah“.